

Bernhard Laux

Epistemische Gerechtigkeit als Anforderung an Wissenschaft und Universitäten

Zusammenfassung

Im Beitrag wird das Konzept epistemischer Ungerechtigkeiten auf Wissenschaft und Universitäten bezogen. Es wird in den Zusammenhang der sozialen Konstitution wissenschaftlicher Erkenntnispraxis eingeordnet. Miranda Frickers Konzeption zeigt sich bei Erweiterung um Formen distributiver und partizipativer epistemischer Ungerechtigkeit leistungsfähig in der Erschließung von Problemfeldern der Wissenschaft: a) Diskriminierungen und mangelnde Diversität im Forschungsprozess stellen die Gültigkeit wissenschaftlicher Ansprüche in Frage. b) Benachteiligungen beim Zugang zu wissenschaftlicher Bildung fügen wissenwollenden Menschen Unrecht zu und verhindern die Entwicklung der notwendigen Vielfalt unter den Forschenden und Lehrenden. c) Forschung, die gesellschaftliche Wissensbedarfe von Gruppen und Sektoren nur selektiv aufgreift, ist ungerecht und gefährdet die Diskurs- und Handlungs rationalität in der Gesellschaft. d) Ungleiche Beteiligung gesellschaftlicher Anspruchsgruppen an den Entscheidungen über die Ausrichtung und Entwicklung von Universitäten – verdeutlicht am Beispiel der Hochschulräte – sind Teil einer einseitigen Bevorzugung wirtschaftlicher Belange.

Die Perspektive epistemischer Gerechtigkeit erschließt den Zusammenhang verschiedener Herausforderungen in der Wissenschaft und zeigt ihren gemeinsamen normativen Bezugspunkt. Gerechtigkeit wird als Leitprinzip normativer Wissenschaftsreflexion in ihr Recht gesetzt – in Ergänzung und Erhellung der Wissenschaftsfreiheit, die den Diskurs dominiert.

Abstract

The article applies the concept of epistemic injustice to science and universities. It is placed in the context of the social constitution of scientific cognitive practice. Miranda Fricker's concept, when extended to include forms of distributive and participatory epistemic injustice, proves powerful in analyzing normative problems in science: a) Discrimination and a lack of diversity in the research process call into question the validity of scientific claims. b) Disadvantages in access to scientific education inflict injustice on people who want to know and prevent the development of the necessary diversity among researchers and teachers. c) Research that only selectively addresses the knowledge needs of groups and sectors is unjust and jeopardizes the rationality of discourse and action in society. d) The unequal participation of social stakeholders in decisions on the orientation and development of universities – illustrated by the example of university boards – is part of a one-sided preference for economic interests.

The perspective of epistemic justice opens up the connection between various challenges in science and shows their common normative point of reference. Justice is placed in its rightful place as a guiding principle of normative reflection on science – complementing and illuminating the freedom of science that dominates the discourse.

Von Wissenschaftsfreiheit ist viel die Rede. Von Wissenschaftsgerechtigkeit hört man eher wenig. Es scheint, als ob mit der Freiheit der Wissenschaft ihr entscheidendes normatives Strukturprinzip benannt wäre und der Perspektive der Gerechtigkeit keine hohe Relevanz zukäme – oder Gerechtigkeitsanforderungen die für die Funktionsfähigkeit der Wissenschaft essenzielle Freiheit sogar gefährden könnten. Andererseits wäre es höchst überraschend, wenn Gerechtigkeit, die John Rawls „die erste Tugend sozialer Institutionen“ (1979, 19) nennt, für die Institution Wissenschaft und die Organisation Universität keine grundlegende Bedeutung hätte und sich in ihrer Praxis keine Gerechtigkeitsfragen stellen würden.

Dass sie sich stellen, kann das Beispiel der armutsassoziierten vernachlässigten Krankheiten verdeutlichen, darunter die von der Weltgesundheitsorganisation besonders adressierten *neglected tropical diseases* (NTDs). „These are neglected diseases of neglected populations [...] NTDs generally affect the poorest people in poor societies – populations with little voice and representation“ (Beyrer u. a. 2011, 132). Vernachlässigt sind diese Krankheiten und Bevölkerungsgruppen aber nicht nur in der öffentlichen Aufmerksamkeit und im politischen Handeln, sondern auch in der Forschung.

„Die sogenannte 90/10-Regel besagt: Nur 10 % der weltweiten Forschungsgelder werden für die Entwicklung von Medikamenten gegen diejenigen Krankheiten aufgewendet, an denen 90 % der Menschen leiden. Dies wird illustriert durch den Umstand, dass zwischen 1974 und 2004 insgesamt 1.556 neue Wirkstoffe auf den Markt kamen. Nur 21 dieser Medikamente helfen gegen vernachlässigte und armutsassoziierte Krankheiten.“ (Bundesministerium für Bildung und Forschung 2011, 3; vgl. Renn 2022, 768)

Man kann die zitierten Aussagen als Deskriptionen lesen, würde damit aber deren Pragmatik übersehen, die zum Ausdruck bringt, dass an dieser Situation etwas nicht in Ordnung ist und Änderungsbedarf besteht. Dieses ‚Etwas‘, das nicht in Ordnung ist, kann unterschiedlich bestimmt werden: Man kann auf Ineffizienz abheben, insofern – beispielsweise im Sinne des Theorems vom abnehmenden Grenznutzen – die Konzentration von Forschungsanstrengungen auf bereits gut erforschte Krankheiten einen suboptimalen wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt oder gesellschaftlichen Anwendungsnutzen erbringt. Mit stärker normativen Anklängen kann man die Problematik der Situation mit Exklusion benennen, hat aber das Problem, dass Exklusionen legitim – etwa der

Ausschluss von Positionen wegen nicht ausreichender Qualifikation für die damit verbundene Aufgaben – oder illegitim sein können, die Legitimitätsfrage also normativ geklärt werden muss. *Prima facie* wird man die beschriebene Exklusion als illegitim ansehen müssen, *weil* sie ungerecht ist. Das im UN-Sozialpakt anerkannte Recht auf den „höchsten erreichbaren Stand an körperlicher und geistiger Gesundheit“ (Vereinte Nationen, Generalversammlung 16. 12. 1966, Art. 12) wird in einer Weise ungleich realisiert, die dem Universalisierungsgrundsatz der auf Gerechtigkeit abhebenden Moral zuwiderläuft (vgl. Habermas 1983, 73–78).

Die Ungerechtigkeit bei vernachlässigten Krankheiten betrifft zum einen die Verteilung des Nutzens der Forschung, zum anderen den Ausschluss aus den Entscheidungen über die Ausrichtung der Forschung, die in starkem Maß von gewinnorientierten Unternehmen nach Rentabilitätsgesichtspunkten getroffen werden. Zudem ist die Forschungsförderung der öffentlichen Hand in den wohlhabenden Ländern, die über große Forschungsbudgets verfügen, mehr am Nutzen für die jeweils eigene Bevölkerung orientiert (vgl. Winter/Kosolosky 2014, 704).

Gerechtigkeit ist kein normatives Kriterium neben anderen, sondern stellt in der Christlichen Sozialethik und zumeist in der Philosophischen Ethik (vgl. exemplarisch Rawls 1979; Sen 2010) – in Verbindung mit Freiheit und in wechselseitiger Erhellung¹ – *das* zentrale moralische Prinzip dar.

Entsprechend wird mit dem Beitrag das Anliegen verfolgt, die Relevanz der Gerechtigkeitsfrage in der Wissenschaft aufzuzeigen, indem typische Formen von Ungerechtigkeiten identifiziert und exemplarisch vertieft werden. Unter dem Begriff der *epistemischen Ungerechtigkeit*, mit dem Miranda Fricker (2023 [2007]) diskursprägend den Blick auf Ungerechtigkeiten im Feld des Wissens und gegenüber Wissenden gelenkt hat, rücken spezifisch jene Gerechtigkeitsfragen ins Zentrum, die auf das Wissen bezogen sind, also im Prozess der Gewinnung, der Speicherung, der Verteilung, des individuellen Erwerbs, der Bewertung und schließlich der Nutzung von Wissen in sozialen Handlungszusammenhängen zu verorten sind.²

1 Der Verfasser vertritt nachdrücklich die Auffassung, dass neben Gerechtigkeit auch Freiheit als normatives Grundprinzip der Christlichen Sozialethik verstanden werden muss und die beiden Grundprinzipien sich gegenseitig erhellen und interpretieren – vor allem im Sinne gerechter realer Freiheit (vgl. Laux 2024).

2 Daneben kann es auch unspezifische Gerechtigkeitsprobleme geben, die nicht die wissenschaftlichen Prozesse betreffen.

Fricker hat ihr Konzept epistemischer Ungerechtigkeit nicht spezifisch auf das Wissenschaftssystem gemünzt und angewendet. Es wird aber für wissenschaftsethische Analysen genutzt (vgl. insb. Grasswick 2019; Irzik/Kurtulmus 2024). Der Beitrag ordnet sich in diesen Kontext ein, ist dabei jedoch auf Universitäten als Organisationen des Wissenschaftssystem fokussiert, die Forschung und wissenschaftliche Bildung verbinden und aufgrund dieser Doppelfunktion die wichtigsten Orte der Arbeit am wissenschaftlichen Wissen darstellen. Eine Analyse der „specific institutions that make up the epistemic basic structure“ (Irizik/Kurtulmus 2024, 328–329) unter der Perspektive epistemischer Gerechtigkeit wird als lohnenswert und notwendig angesehen, ist in Bezug auf Universitäten jedoch kaum eingelöst³ und am ehesten noch in Bezug auf die Aufgabe der wissenschaftlichen Bildung an Universitäten bearbeitet (vgl. exemplarisch Osman u. a. 2017; Satilmis 2020). Mit diesem spezifischen Schwerpunkt auf Universitäten will der Beitrag den Forschungsstand zu den Herausforderungen und Anforderungen epistemischer Gerechtigkeit voranbringen.

Das Themenfeld ist zugleich für die Christliche Sozialethik, die sich als strukturbezogene Gerechtigkeitsethik – und darin auch als Freiheits- und Befreiungsethik – im theologischen Kontext zeigt, von hoher Bedeutung, da die Wissenschaft ein hochrelevanter Handlungsbereich in einer Gesellschaft ist, die mit einem gewissen Recht als *Wissenschaftsgesellschaft* (Kreibich 1986) beschrieben werden kann.

Als Zeichen der Zeit werden die Entwicklungen von Wissenschaft und Technik in der Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* (1965) positiv gewürdigt, aber auch die Gefahren einer instrumentell verengten Vernunft herausgestellt. In seiner umweltethischen Enzyklika *Laudato si'* folgt Papst Franziskus (2015) dieser Linie, vertieft allerdings die kritische Analyse des technokratischen Paradigmas. Vor allem aber kritisiert er sozialstrukturell, dass die Verfügungsmacht über die Nutzung von – wissenschaftsbasierten – Technologien bei den wirtschaftlich Mächtigen liegt, die sie im eigenen Interesse gewinnorientiert einsetzen (vgl. auch Emunds/Möhring-Hesse 2015, 274–279). „[S]ie geben denen, welche die Kenntnis und vor allem die wirtschaftliche Macht besitzen, sie einzusetzen, eine beeindruckende Gewalt über die gesamte Menschheit und die ganze Welt. [...] Es ist überaus gefährlich, dass sie bei einem

3 Hervorzuheben ist allerdings Kupers Arbeit „Universität und soziale Gerechtigkeit“ (2004), die allerdings nicht auf die epistemische Dimension fokussiert ist.

kleinen Teil der Menschheit liegt“ (LS 104). Damit werden Probleme berührt, die als Ungerechtigkeiten hinsichtlich der Partizipation an Entscheidungen über die Ausrichtung und Ausgestaltung der Wissenschaft sowie hinsichtlich der Teilhabe am Nutzen von Wissenschaft im Beitrag zur Sprache kommen werden.

Wenn man Christliche Sozialethik als Wissenschaft des Glaubens in seinem sozialen und politischen Handlungsbezug versteht (vgl. Möhring-Hesse 2019), dann sind Fragen der Wissenschafts- und Universitätsethik für sie relevant, sofern es eine darauf bezogene Praxis von Glaubenden gibt. Und in der Tat sind sie nicht nur individuell als Forschende, Lehrende, Studierende, Leitende sowie hochschul- und wissenschaftspolitisch Engagierte aktiv, sondern auch in organisierten Formen: Nur exemplarisch soll für die katholische Konfession auf Hochschulgemeinden, Wissenschaftsgesellschaften (Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft), Studierendenförderung (Cusanuswerk), AGENDA – Forum katholischer Theologinnen sowie auf theologische Fakultäten und den Fakultätentag sowie auf kirchlich getragene Hochschulen und Universitäten hingewiesen werden. Die Beförderung epistemischer Gerechtigkeit bzw. das Engagement zur Überwindung spezifisch kirchlicher Formen epistemischer Ungerechtigkeiten ist auf unterschiedliche Art in diesen Handlungsfeldern relevant. Mit seiner Theoriearbeit will der Beitrag diesem Anliegen förderlich sein.

Nachfolgend wird zunächst *soziale Epistemologie* als Theorierahmen eingeführt, der sich auf die soziale Konstitution der Gewinnung und der Verwendung von Wissen bezieht (1). Anschließend wird Miranda Frickers sozialepistemologischer Ansatz *epistemischer Ungerechtigkeit* vorgestellt; aus den Debatten, die er auslöste, wird die Frage aufgegriffen, ob eine Erweiterung der Konzeption über die von ihr beschriebenen Formen hinaus erforderlich ist. Da es gute Gründe gibt, die *Verteilung epistemischer Güter* (insb. wissenschaftlicher Erträge, Bildung, Wissen) und die *Partizipation* an den entsprechenden Entscheidungen in das Konzept einzubeziehen, wird ein entsprechend ergänztes Konzept epistemischer Gerechtigkeit vorgestellt und dem Beitrag zugrunde gelegt (2). Auf dieser Grundlage werden universitätsbezogen Problemfelder epistemischer Gerechtigkeit in Forschung, wissenschaftlicher Bildung und universitärer Governance erschlossen und Handlungsbedarfe in der Universität angezeigt (3).

Im Verlauf der Untersuchung wird sich zeigen, dass epistemische Ungerechtigkeit – in Analogie zu Verletzungen der Wissenschaftsfreiheit – nicht nur Personen Unrecht zufügt, sondern auch Funktionserfordernisse

der Wissenschaft gefährdet und somit die Gültigkeit wissenschaftlicher Aussagen tangiert.

1 Sozialepistemologie als theoretischer Kontext

Wissenschaft ist eine soziale Praxis oder – vielleicht genauer – ein Ensemble von Praktiken. Sozialepistemologie und nahestehende Wissenschaften, darunter die Wissenschaftsethik, reflektieren die sozialen Strukturen und Prozesse der Arbeit am wissenschaftlichen Wissen und seiner Nutzung. Sie verbindet die Grundeinsicht, dass Menschen in ihrem Wissen von anderen abhängig sind: im persönlichen Nahbereich ebenso wie in institutionellen Verhältnissen. In der Wissenschaft kommen Teams nur im Zusammenwirken zu neuen Erkenntnissen, müssen den Forschungsergebnissen anderer vertrauen, eigene Ergebnisse innerwissenschaftlich und in die Gesellschaft hinein kommunizieren sowie an ihrer Nutzung mitwirken. Sozialepistemologie kann in den Worten von Goldberg entsprechend verstanden werden „as the systematic investigation into the *epistemic significance of other minds*“ (Goldberg 2019, 213; Herv. i. O.). Die Gewinnung, die Speicherung, die Verteilung, die Bewertung, der individuelle Erwerb und schließlich die Nutzung von Wissen geschieht in sozialen Bezügen. Sie sind die Orte, an denen sich Fragen epistemischer Gerechtigkeit stellen. Sozialepistemologie fragt also nicht nach den Bedingungen der Möglichkeit von Erkenntnis überhaupt, sondern richtet ihr Augenmerk auf die sozialen Verhältnisse und Prozesse der Entstehung und des gesellschaftlichen Umgangs mit Wissen.

Auch die wissenschaftliche Praxis ist sozial und kulturell verwoben, und gewonnene Erkenntnisse können vom sozialen Standort und seiner Perspektivität beeinflusst sein (s. u. Abs. 3.1). Damit ist nicht notwendig ein Wahrheitsrelativismus verbunden, auch wenn relativistische Konzepte in der Sozialepistemologie eine wichtige Strömung darstellen (vgl. Holman 2020; als Überblick über Ansätze vgl. Singer 2010).

2 Epistemische Ungerechtigkeit

Gerechtigkeitsprobleme im Feld des Wissens thematisiert Miranda Fricker (2023 [2007]) mit enormer wissenschaftlicher Resonanz in ihrem Buch *Epistemische Ungerechtigkeit. Macht und die Ethik des Wissens*.

2.1 Frickers Konzeption

Sie will mit ihrem Ansatz zwei Versäumnissen entgegenarbeiten: Der Erkenntnistheorie fehlten ethische und politische Aspekte in ihrem theoretischen Rahmen. Die Ethik wiederum habe es versäumt, sich mit dem epistemischen Handeln zu befassen (vgl. Fricker 2023 [2007], 24–25).⁴ In der Konsequenz verfolgt Fricker (2023 [2007], 23) die „Idee, dass es eine besondere Art von Ungerechtigkeit gibt, die uns spezifisch als Erkennende und Wissende betrifft“. Sie arbeitet zwei Formen heraus: *Testimoniale Ungerechtigkeit* oder Zeugnisungerechtigkeit sowie *hermeneutische Ungerechtigkeit*.

Die *testimoniale Ungerechtigkeit* verdeutlicht sie am Fall einer Zeugin vor Gericht, der zu Unrecht nicht geglaubt wird, weil ihre Glaubwürdigkeit in Frage gestellt wird. Das Interesse richtet sich auf solche Fälle, in denen die Zuschreibung eines Glaubwürdigkeitsdefizits systematisch und anhaltend ist, weil es auf Vorurteilen über bestimmte Gruppen beruht – etwa gegenüber Frauen oder People of Color. Dabei handelt es sich häufig um marginalisierte Gruppen, die auch anderen Ungerechtigkeitserfahrungen ausgesetzt sind. Die Schädigung, die sie dabei erleiden, bezeichnet Fricker als *intrinsisches Unrecht*.

„Gerade bei Zeugnisungerechtigkeit zeigt sich diese Form von intrinsischer Ungerechtigkeit so, dass dem Subjekt in seiner Eigenschaft als jemand, der Wissen vermittelt, Unrecht widerfährt. Die Fähigkeit, anderen Menschen Wissen zu vermitteln, ist ein Aspekt jenes facettenreichen Vermögens, das für den Menschen so bedeutsam ist: der Vernunft. [...] Das epistemische Unrecht trägt eine soziale *Bedeutung*, der zufolge der Betroffene nicht als vollwertiger Mensch gilt. Wenn jemandem also Zeugnisungerechtigkeit widerfährt, wird er als Wissender herabgesetzt und als Mensch symbolisch entwürdigt.“ (Fricker 2023 [2007], 76–77)

4 Diese Aussage aus dem Erscheinungsjahr des englischsprachigen Originals 2007 kann nicht ungebrochen für die Gegenwart übernommen werden: Exemplarisch sei auf Frieder Vogelmanns (2022) politische Epistemologie *Die Wirksamkeit des Wissens* hingewiesen. Zur feministischen Epistemologie bietet Singer (2010) einen Überblick. Aber auch für das Erscheinungsjahr 2007 ist erstaunlich, dass Spivak (1988) und deren Konzeption epistemischer Gewalt mit keinem Wort erwähnt werden, obwohl Anknüpfungspunkte – insbesondere zu hermeneutischer Ungerechtigkeit – reichlich vorhanden sind. Hürten (2025, 97–111) erfasst weitere Theorien, die entsprechende Phänomene vor Frickers Buch thematisierten.

Neben diesem primären Aspekt der Schädigung benennt Fricker auch einen sekundären Aspekt, der sich u. a. auf die Leistungserbringung gesellschaftlicher Institutionen auswirkt. Ein Wissen, das nicht angenommen wird, beeinträchtigt – im Beispiel der Zeugin – die Wahrheitssuche und angemessene Urteilsbildung des Gerichts. Generell schadet es den gesellschaftlichen Kommunikationsverhältnissen und kann die Rationalität der öffentlichen Diskurse massiv beeinträchtigen (vgl. Fricker 2023 [2007], 75–76).

Hermeneutische Ungerechtigkeit bezieht sich auf die kollektiven Deutungsressourcen. Fricker (2023 [2007], 201) geht davon aus, „dass die Mächtigen hinsichtlich der Gestaltung kollektiver sozialer Verständnisse einen unfairen Vorteil haben“ und andere Personengruppen als hermeneutisch marginalisiert verstanden werden können. Die Ungerechtigkeit besteht darin, „dass aufgrund hermeneutischer Marginalisierung ein wichtiger Bereich der eigenen sozialen Erfahrung dem Verständnis der Allgemeinheit entzogen ist“ (Fricker 2023 [2007], 216).

Fricker interpretierend und im Vorausblick auf die wissenschaftsbezogene Anwendung ihres Konzepts könnte man folgende Aspekte unterscheiden: a) vorhandene kollektive Ressourcen sind für bestimmte Gruppen – etwa aufgrund von Bildungsbenachteiligung – zur Interpretation ihrer Erfahrung und Lebenssituation nicht zugänglich oder b) es besteht eine Lücke oder systematische Verzerrung in den kollektiven Deutungsressourcen, sodass diese für die Betroffenen untauglich sind, und sie hindern „eine Erfahrung sinnvoll zu deuten, deren Erschließung in [ihrem] ureigenen Interesse liegt“ (Fricker 2023 [2007], 31); c) die fehlenden Interpretationsmöglichkeiten und Begrifflichkeiten behindern eine verständliche Kommunikation der Erfahrungen und entziehen sie dem Verständnis der Allgemeinheit; d) die Veränderung der kollektiven Deutungsressourcen wird blockiert.

Systematische hermeneutische Ungerechtigkeit, die Fricker von kontingenten, gelegentlichen Fällen unterscheidet, geht mit Ungleichheit der Macht und/oder mit gruppenbezogenen Vorurteilen einher und erzeugt asymmetrische Wirkungen. Im exemplarischen Fall sexueller Belästigung führten die Lücke in der kollektiven Deutungsressource und die fehlende Begrifflichkeit – indem etwa als „flirten“ codiert wurde – zur Belastung der Betroffenen und zur Entlastung der Belästiger. Der Sachverhalt wird der Kommunikation und Kritik entzogen; er wird unsagbar.⁵

5 Unter dem Titel „Dem Schweigen zuhören“ unternimmt Magdalena Hürten (2025) eine sensible Analyse des Unsagbaren in ihrer Fallstudie zum sexuellen Missbrauch in einer Frauenkongregation.

Machtverhältnisse drücken sich in den kollektiven Deutungsressourcen aus und werden durch sie perpetuiert. Deswegen liegt hermeneutische Ungerechtigkeit auch vor, wenn eine alle betreffende hermeneutische Lücke „dazu führt, dass eine oder mehrere Gruppen erheblich im Nachteil sind und andere nicht, sodass die Art und Weise, wie sich die kollektive Verarmung in der Praxis bemerkbar macht, konkrete diskriminierende Folgen hat“ (Fricker 2023 [2007], 221).

Aufbauend auf der analytischen Erschließung dieser beiden Formen epistemischer Ungerechtigkeit entwickelt Fricker (2023 [2007], 32) die „ausgleichenden, ethisch-intellektuellen Tugenden, die unser Leben als Subjekte und Objekte des Wissens zum Positiven verändern können“. Sie räumt zugleich Grenzen des tugendethischen Ansatzes ein, weil epistemische Ungerechtigkeit auch einen strukturellen Wandel erfordert. Sie weist deshalb auch „auf eine andere mögliche Art der Auseinandersetzung hin, die sich stärker mit institutionellem Handeln befasst und daher eher in einem politischen Rahmen anzusiedeln ist“ (2023 [2007], 240).

2.2 Erweiterungen des Konzepts

Frickers Konzeption löst bei aller Rezeption und Anerkennung auch kritische Anfragen aus. Sie beziehen sich unter anderem darauf, ob epistemische Ungerechtigkeiten mit den von ihr analysierten Formen erschöpfend erfasst werden. Entsprechend werden weitere Formen vorgeschlagen und debattiert (Überblick bei Hürten 2025, 152–170). Nachfolgend soll nur auf die Debatte über eine distributive Konzeption eingegangen werden sowie partizipatorische epistemische Ungerechtigkeit als weitere Dimension ergänzt werden.

In der Einleitung zu ihrem Buch setzt sich Fricker (2023 [2007], 23) ablehnend mit der gerechtigkeits-theoretisch durchaus naheliegenden Vorstellung auseinander, dass epistemische Ungerechtigkeit sich „mit der ungerechten Verteilung epistemischer Güter wie Informationen oder Bildung“ befasse. In der Angleichung an andere Güter würde das spezifisch Epistemische und das entsprechende Unrecht nicht angemessen in Erscheinung treten.

Zur Frage eines distributiven Verständnisses epistemischer Gerechtigkeit ergibt sich in der Folge eine intensive Debatte. Coady (vgl. 2010) insistiert darauf, dass bei einer distributiven Konzeption epistemische

Güter ihre Spezifität nicht verlieren würden. Es gäbe eine Form epistemischer Ungerechtigkeit, „understood as an injustice in the distribution of epistemic goods such as information and education“ (Coady 2010, 112). Fricker (vgl. 2019, 53) akzeptiert diese Einwände und erweitert ihr Konzept um *distributive epistemic injustice*: „the unfair distribution of epistemic goods such as education or information – which is an important kind of social injustice in its own right“ (Fricker 2013, 1318).

Die Erweiterung um die ungleiche Verteilung epistemischer Güter nötigt dazu, auch die Konzeption der Wissenden und Erkennenden, denen Unrecht getan wird, weit zu fassen, „encompassing those who seek to know and understand the world around them“ (Grasswick 2019, 314). Dann können z. B. Bildungsbenachteiligungen und -ausschlüsse eindeutig einbezogen werden.

Partizipative epistemische Ungerechtigkeit (vgl. Hookway 2010; Grasswick 2019, 315–318; Irzik/Kurtulmus 2024) als weitere Form betrifft Einschränkungen und Ausschlüsse hinsichtlich der Mitwirkung bei wissensbezogenen Interaktionen und Entscheidungen. „Participatory injustices within the scientific community cause distributive epistemic injustices because who gets to fully participate in science affects both what is researched and how it is researched (Irizik/Kurtulmus 2024, 340).“ Für Universitäten ist auch die Aufgabe der wissenschaftlichen Bildung mit in den Blick zu nehmen und die Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Konzeption von Studium und Lehre insgesamt sowie von einzelnen Studiengängen, die Zugänglichkeit zu Lehrpositionen, zum Studium und zu weiterer wissenschaftlichen Qualifizierung zu bedenken.

2.3 Übertragbarkeit auf Wissenschaft

Frickers Konzeption ist für die Analyse des Wissenschaftssystems erhellend und wird in der Wissenschaftsreflexion aufgegriffen. Die von ihr vorgestellten Formen lassen sich zwanglos identifizieren:

Testimoniale Ungerechtigkeit zeigt sich u. a. in Form des Ausschlusses von Wissenden und Erkenntnisuchenden aus der wissenschaftlichen Arbeit am Wissen in Forschung und Bildung. Harding nennt und erläutert aus der Perspektive feministischer Wissenschaftsforschung „sexistische und androzentrische Diskriminierung durch Prozesse und Ergebnisse der Forschung, soziale Strukturen der Wissenschaft, wissenschaftliche Ausbildung, Technologiegestaltung sowie Epistemologie und

Wissenschaftstheorie“ (Harding 2010, 312–313). Testimoniale Diskriminierungen und Ausschlüsse stellen eine Missachtung der Personen dar, haben aber im Sinne der sekundären Schädigung auch negative Konsequenzen für Wissenschaft und Universität, weil sie Wissen, Fähigkeiten und Perspektiven nicht adäquat aufgreifen (s. Abs. 3.1 und 3.2).

Bezüglich der Wissenschaft zeigen sich zweitens auch Formen *hermeneutischer Ungerechtigkeit*, weil Gruppen im Zugang zur Ressource Wissenschaft benachteiligt sind und damit die eigenen Erfahrungen nicht mittels Wissenschaft für sich selbst deutbar und bearbeitbar machen können. Damit sind sie auch in ihrer Möglichkeit eingeschränkt, diese Erfahrungen gesellschaftlich zu kommunizieren, dominante kulturelle Deutungen zu verändern und politische Aktionen anzustoßen.⁶ Zugleich haben sie wenig Chancen, auf die Ausrichtung der Wissenschaft einzuwirken (s. Abs. 3.3 und 3.4).

Im Ergebnis zeigt sich, dass Frickers Konzeption – mit den vorgenommenen Erweiterungen – für die Analyse epistemischer Ungerechtigkeit im Wissenschaftssystem und in der Wissenschaftsorganisation Universität tauglich ist.⁷ Sie ist für strukturbezogene Analysen anschlussfähig, auch wenn Ungerechtigkeit auf Wissende, Erkennende und Erkenntnissuchende bezogen ist und so individuumszentriert erscheint. Doch das Unrecht an ihnen führt Fricker auf gesellschaftliche Machtverhältnisse zurück, und sie konstatiert institutionelle Folgen und die Notwendigkeit struktureller Veränderungen, auch wenn sie sich selbst nicht diesen strukturellen Anforderungen, sondern Tugenden zuwendet. Aber letztlich gilt auch, dass Gerechtigkeitstheorie, wie gesellschaftsstrukturell ausgerichtet sie auch sein mag, notwendig auf Individuen bezogen ist, an denen Ungerechtigkeit sich erst erweist: Sie sind es, die vom Übel der Ungerechtigkeit betroffen sind – und ihm nicht ausgesetzt sein sollten.

6 Das könnte am Skandal der Armut in einer reichen Gesellschaft verdeutlicht werden. Der zeitgeschichtliche Blick von Lorke (2023, insb. Abs. 3.2) auf Armut, deren Wahrnehmung und Deutung sowie auf die Armutsforschung ist erhellend.

7 Das schließt nicht aus, dass es sinnvoll sein könnte, die Thematik der epistemischen Gerechtigkeit mit einem genuin auf Wissenschaft zugeschnittenen Konzept zu verfolgen, das eine explizite Gerechtigkeitstheorie und sozialepistemologische Konzepte und Analysen in Verbindung bringen müsste.

3 Problemfelder epistemischer Gerechtigkeit in Forschung, wissenschaftlicher Bildung und universitärer Governance

Die Identifizierung von Problemen epistemischer Gerechtigkeit wird in diesem Kapitel entlang von vier wichtigen Handlungsfeldern im Wissenschafts- und Hochschulsystem vorgenommen.

3.1 Epistemische Ungerechtigkeit als Gefährdung der thematischen Breite und der Gültigkeit von Forschungsarbeit

Dieser Abschnitt verfolgt die These, dass die Gewährleistung von epistemischer Gerechtigkeit für die Gültigkeit wissenschaftlicher Wahrheitsansprüche relevant ist, insbesondere bei jenen Forschungsthemen, die soziale Beziehungen und Verhältnisse und anthropologische Fragen berühren. Tim Henning (2024, 24) formuliert den Grundansatz in seiner, allerdings auf eine andere Fragestellung ausgerichteten Studie, so: „Die Bedingungen der epistemischen Rechtfertigung [...] umfassen Faktoren, die gleichzeitig moralisches Gewicht haben.“ Epistemische Ungerechtigkeit kann – über die diskriminierende Missachtung von Personen hinaus – die normative Struktur der Wissenschaft und mit ihr den erhobenen Wahrheitsanspruch schädigen. Damit kann schließlich auch das Vertrauen in die Wissenschaft gefährdet werden.

Wissenschaft ist nicht primär ein Bestand gesicherten – aber revisionsoffen bleibenden – Wissens, sondern eine spezifische soziale Praxis. Als solche ist sie von normativen Regeln durchzogen (vgl. Merton 1985). Sie sind vor allem auf die Gewährleistung der epistemischen Qualität ausgerichtet und sollen eine gute wissenschaftliche Praxis gewährleisten. Es handelt sich um eine epistemisch orientierte Normativität.⁸

Forschung ist ein vielstufiger Prozess, der vielfältige Abwägungen und Entscheidungen erfordert: die Wahl des Forschungsgegenstandes, die Bestimmung konkreter Fragestellungen, die Theoriwahl und Hypothesenbildung, die Ausarbeitung des konkreten methodischen Vorgehens,

8 Ein Teil der Normen thematisiert aber auch die gesellschaftliche Verantwortung und bezieht sich auf Risiken im Forschungsprozess selbst und besonders auf die Folgen der gesellschaftlichen Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse (vgl. Laux/Sturm 2024 mit weiteren Nachweisen). Zur Problematik der Abgrenzung epistemischer und nichtepistemischer Werte vgl. Holman/Wilholt 2022; Lacey 2004.

die Interpretation der Ergebnisse, theoretische Folgerungen und mögliche Anwendungsbezüge. Im Zentrum steht der Diskurs in der *scientific community*, in dem die Tragfähigkeit der einzelnen Prozessschritte und damit die postulierte wissenschaftliche Erkenntnis einer kritischen Prüfung unterzogen wird.

Wenn man sozialepistemologisch davon ausgeht, dass diese wissenschaftliche Praxis sozial und kulturell verwoben ist und die einzelnen Schritte und die gewonnenen Erkenntnisse vom sozialen Standort und seiner Perspektivität beeinflusst sein können, dann muss dieser Sachverhalt in die wissenschaftliche Reflexion und die Ausgestaltung der Prozesse eingehen. Das Ideal der Werturteilsfreiheit zielte dagegen darauf ab, die Wissenschaft gegen nichtepistemische Werte und damit gegen ihren sozialen Kontext abzusichern. Jedoch wird es in der wissenschaftstheoretischen Diskussion zunehmend kritisch gesehen und als Illusion beurteilt. Holman und Wilholt halten angesichts des Niedergangs des Wertfreiheitsideals fest, „that (1) certain *nonepistemic values* are employed (2) in at least some *roles* within the research process in ways that (3) have *consequences* for the generation of knowledge“ (Holman/Wilholt 2022, 212). Unter diesen Bedingungen ist der soziale und kulturelle Hintergrund der Forschenden nicht mehr irrelevant.

Wenn Wertfreiheit sich als Illusion erweist, werden die Ziele, die sie intendierte, nicht zugleich entwertet. Sie können aber nicht mehr primär über das Ethos der Forschenden, sondern müssen über eine strukturell gesicherte kritische Reflexion und Diskussion von Werturteilen und standortgebundenen Perspektiven im Forschungsprozess verfolgt werden.

„The ideal of value freedom was advanced because it was thought that value-free science could best ensure impartial (unbiased, socially neutral) science and universally valid science, that is, results that would hold for anyone, anywhere. This has led individual investigators to suppose that they must keep their own values out of the laboratory and that doing so would be sufficient to guarantee value-free, impartial science. [...] Structuring the community to include multiple perspectives and values will do more to advance the aims in relation to which value-free science was an ideal – impartiality and universality – than appeals to narrow methodology ever could“ (Longino 2004, 139–140; vgl. 2002).

Longino setzt auf ein Wertemanagement in der Wissenschaft. Die zentrale Rolle darin spielen wechselseitige Kritik und hinreichende Diversität

unter den Forschenden, die die Identifikation und kritische Diskussion von ansonsten latenten und selbstverständlich erscheinenden Werthintergründen möglich machen. Die Unabhängigkeit der Erkenntnisse von partikularen Merkmalen der Erkennenden hängt – ganz besonders in den mit dem Sozialen befassten Wissenschaften – von einem Zugang zur Wissenschaft und ihrem Diskurs ab, der selbst unabhängig von partikularen Merkmalen ist. So

„muss die Aufgabe des heutigen Wertfreiheitsideals nicht die Negierung des Objektivitätsanspruchs implizieren. Vielmehr bietet ein Leitbild von Wissenschaft als eines sozialen, prozeduralen und pluralistischen Prozesses wissenschaftlicher Konsensfindung sogar die bessere Grundlage für epistemische Vertrauenswürdigkeit“ (Büter 2012, 288).

Selektive Ausschlüsse aus dem Wissenschaftsprozess gefährden dementsprechend die Gültigkeit wissenschaftlicher Erkenntnisansprüche und haben darüber hinaus Auswirkungen auf die thematische Ausrichtung der Forschung. Wissenschaftsintern kann das zu einem Ungleichgewicht im Forschungsstand führen, weil bestimmte Forschung nicht stattfindet – *undone science* (vgl. Hopf 2020, 62–65). Diese Lücken können sich – wie in der Einleitung verdeutlicht – auf den gesellschaftlichen Nutzen und die Nutzengerechtigkeit wissenschaftlicher Arbeit auswirken (s. Abs. 3.3).

„For this reason, practices with sexist effects do epistemic harm, not only to women scientists but to science itself and indeed the public at large: the fruitful lines of research that might have been pursued had women been full participants are not pursued, or are pursued only after unfair delays — depriving the public of useful and important knowledge that would have been acquired had the practice been more equitable.“ (Goldberg 2019, 217)

Zur Sicherung epistemischer Gerechtigkeit sind Universitäten im Rahmen ihrer Handlungsreichweite dazu aufgerufen, Benachteiligungen im Zugang zur Wissenschaft und bei der Mitwirkung an wissenschaftsrelevanten Entscheidungen zu vermeiden und entsprechend der Diversität und Perspektivenvielfalt unter den Forschenden hohe Priorität einzuräumen. Dieser Prozess beginnt notwendig schon bei den Studierenden und erfordert auch Vielfalt unter den Lehrenden.

3.2 Epistemische Ungerechtigkeit im Zugang zur wissenschaftlichen Bildung und bei der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Die Verteilung von Bildung bzw. Bildungschancen führen Fricker und Coady explizit als Faktor distributiver epistemischer Ungerechtigkeit an. Nachfolgend wird spezifisch auf wissenschaftliche Bildung an der Universität abgehoben und sowohl der Zugang zu wissenschaftlicher Bildung als auch die Qualifizierung zu forschender Arbeit im Wissenschaftssystem betrachtet.

Die Benachteiligung von Frauen im Hochschulzugang ist in Deutschland seit der Jahrtausendwende überwunden. In den letzten Jahren lag der Anteil der Studienanfängerinnen als auch der Absolventinnen bei gut 52 %. Mit steigendem Niveau der Qualifizierungen nimmt allerdings der Frauenanteil stetig ab: auf 46 % bei den Promotionen und 37 % bei den Habilitationen. Stellen im akademischen Mittelbau sind leicht überwiegend männlich besetzt, Professuren dagegen zu 71 % (vgl. Statistisches Bundesamt 2024a). Bei den Ruferteilungen betrug 2023 der Frauenanteil an Universitäten zwischen 40 % (W3 und W2) und 51 % (W1) und lag damit deutlich über dem Anteil an den Bewerbungen von 31 % (vgl. Gemeinsame Wissenschaftskonferenz 2024, 37). In der Katholischen Theologie lag der Anteil der von Frauen besetzten Professuren bei 19 % (vgl. Emunds/Retka 2022, 338).

Personen mit Migrationshintergrund sind an Hochschulen unterrepräsentiert. Angesichts der Heterogenität dieses Personenkreises nach Migrationszeitpunkt, Herkunftsregion, Migrationsgründen und sozialer Lage sind darüberhinausgehende generalisierende Aussagen wenig aussagekräftig.

Für die wegen ihrer Größe besonders relevanten Gruppe der Personen mit türkischen Wurzeln lässt sich das Ausmaß der Unterrepräsentation jedoch abschätzen: Von den in Deutschland geborenen 18–30-Jährigen mit Zuwanderungsgeschichte aus der Türkei in der Eltern- oder Großelterngeneration sind 12,4 % im Studium oder haben es bereits abgeschlossen; in der Gruppe ohne Migrationshintergrund sind es 27 % (vgl. Gerhards/Sawert 2018, 538; vgl. auch Baas 2021).

Gerhards und Sawert (2018, 527) kennzeichnen „[s]oziale Herkunft als die vergessene Seite des Diversitätsdiskurses“. Sie wirkt sich massiv auf die Beteiligungschancen an wissenschaftlicher Bildung aus und ist der gewichtigste Selektionsfaktor. Anders als in der Geschlechterfrage

ist auch keine positive Entwicklung erkennbar. Vielmehr ist „eher wieder von einem Vormarsch der privilegierten Gruppen auszugehen, wie insbesondere die erhöhte akademische Selbstrekrutierung aufzeigt“ (Möller 2017, 132). Die soziale Selektivität ist Universitäten nur zum Teil zuzurechnen, da sie im gesamten Bildungsprozess feststellbar ist. Jedoch sollte der universitäre und hochschulpolitische Anteil an diesem Prozess vom Studienbeginn bis zu den Berufungen auf Professuren, der bereits bei den Promotionen erkennbar ist, in Diversity-Programmen und in der Forschung verstärkt in den Blick genommen werden. Einige Hinweise (vgl. Alheit 2014; Lange-Vester/Teiwes-Kügler 2013; Möller 2017) sprechen dafür, dass man mit größerem ökonomischen und/oder kulturellen Herkunftskapital mit den *feinen Unterschieden* (Bourdieu) leichter umgehen kann, in den verschärften Konkurrenzbedingungen erfolgreichere Durchsetzungsstrategien hat und finanziell die hohen Risiken eines wissenschaftlichen Karrierewegs leichter in Kauf nehmen kann.

Insofern sind die Schlussfolgerungen von Gerhards und Sawert (2018, 541–542) hinsichtlich des universitären Diversitätsdiskurses nachvollziehbar, dass „diejenigen Gruppen, die im Klassifikationssystem der Diskursordnung keine oder nur eine marginale Rolle spielen – Personen mit Migrationshintergrund und vor allem Personen mit einer niedrigen sozialen Herkunft – in den Universitäten deutlich unterrepräsentiert sind“ und dass „der Diversitätsdiskurs die Klassenfrage vernachlässigt“.

Im Ergebnis zeigt sich, dass sowohl im Zugang zu wissenschaftlicher Bildung, aber auch in den Qualifizierungsprozessen und Karrierewegen in den Universitäten deutliche epistemische Ungerechtigkeiten bestehen. Die epistemische Ungerechtigkeit sitzt der sozialen Ungerechtigkeit der gesellschaftlichen Verhältnisse auf. Erkennbar ist aber auch, dass soziale Herkunft in Diversitätsprogrammen nicht nur unterbelichtet bleibt, sondern auch schwer durch universitäre Programme zu adressieren ist, auch weil soziale Herkunft weder dokumentiert noch ohne weiteres erkennbar ist.

Universitäten können nicht die vorher stattgefundenen Selektionen umkehren, aber doch ihrer Fortsetzung im akademischen Raum entgegenwirken. Herkunftssensible Studienberatung, Mentoring-Programme für Erstakademisierte und heterogenitätsbewusste Lehr- und Lernkonzepte sind dafür Ansatzpunkte (vgl. Satilmis 2019; 2020). Finanzielle Zugangshürden müssten politisch angegangen werden (BAföG, Wohnen etc.).

3.3 Ungerechte Verteilung des gesellschaftlichen Nutzens wissenschaftlicher Arbeit

Von einer distributiven epistemischen Ungerechtigkeit kann auch dann gesprochen werden, wenn wissenschaftliches Wissen und darauf beruhende Techniken gesellschaftlichen Gruppen und Sektoren ungleich zugutekommen. Diese wäre dann zugleich als partizipative epistemische Ungerechtigkeit zu kennzeichnen, wenn die Möglichkeiten, sich an Entscheidungen über die Ausrichtung der Wissenschaft zu beteiligen und wirksam darauf einzuwirken, auf ungerechte Weise ungleich verteilt sind. Das in der Einleitung angesprochene Beispiel zu vernachlässigten Krankheiten kann diese Problemfelder veranschaulichen.

Bedarf nach Wissen, das wissenschaftlich fundiert ist, gibt es in vielen Handlungsfeldern: von der Gestaltung von Beziehungs- und Erziehungsverhältnissen in Familien über Technologieentwicklung in der Wirtschaft bis hin zur Ausgestaltung staatlicher Aufgaben und politischen Entscheidens.⁹ Auch wenn eine genaue Analyse der Erträge der Forschung für einzelne Gesellschaftsbereiche und Akteursgruppen kaum möglich ist, gibt es deutliche Hinweise darauf, dass die verschiedenen Bedarfe nach wissenschaftlich qualifiziertem Wissen nicht in gleichem Maße bedient werden und der Fokus stark auf der technologisch-wirtschaftlichen Innovationskraft und damit auf wirtschaftlichen Belangen liegt. Die thematische Verteilung der Forschungsförderung des Bundes lässt sich als ein Indiz anführen, wobei innerhalb der wirtschaftsbezogenen Forschungsförderung wiederum Anliegen der Arbeitnehmerseite, wie etwa Forschung zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, nur einen marginalen Anteil ausmachen. Auch innerhalb der Wirtschaftsorientierung ist nochmals eine Selektivität feststellbar (vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung 2023, Tab. 1.1.5). Daten des Statistischen Bundesamtes (vgl. 2024b, Tab. 21371–03; eigene Berechnungen) belegen zudem einen erheblichen Anteil der gewerblichen Wirtschaft an den Drittmitteln, in Bayern 21 % im Jahr 2022. Weingart konstatiert

9 Irzik und Kurtulmus (2024, 329–335) unterscheiden bei der Gerechtigkeitsanalyse zwischen dem Wissensbedarf von gewöhnlichen Menschen und von public officials, wobei sie bei Letzteren wohl auch Expert*innen generell einbeziehen. In Bezug auf die Verteilung von Wissen ist diese Unterscheidung plausibel; sie bräuchte aber differenzierende Überlegungen hinsichtlich der demokratischen Kontrolle des politisch-administrativen Systems. Bei der Generierung des Wissens in der Forschung trägt diese Unterscheidung jedoch nicht.

eine „selektive Prioritätensetzung aus Sicht der Wirtschaft“ (Weingart 2008, 478). Aber nicht nur der Wirtschaftssektor scheint in der Forschung besondere Aufmerksamkeit zu erhalten, sondern generell stark organisierte Handlungsbereiche (beispielsweise schulische Bildung), während zivilgesellschaftliche und private Bereiche abfallen (etwa Erziehung in Familien).

Grasswick zieht von hier aus Verbindungslinien zu einer epistemischen Ungerechtigkeit, die sich aus mangelndem Vertrauen in die Wissenschaft ergibt.

„Where there is a poor track record of a particular scientific institution’s interactions with a subordinated group, often alongside a poor record of the institution’s ability and commitment to produce high quality knowledge that matters for the group, the conditions required to ground trust in the institution for epistemic matters cannot be met, and the group’s epistemic abilities to gain knowledge and understanding through trust in scientific institutions are compromised.“ (Grasswick 2019, 320)

In den thematischen Ungleichgewichten und in *undone science* spiegelt sich auch eine Ungleichheit bei der Beteiligung an den Entscheidungen über die thematische Ausrichtung des Wissenschaftssystems, die auf eine partizipative epistemische Ungerechtigkeit hinweist. Bei der Ungleichverteilung der Erträge wissenschaftlicher Arbeit spielt aber auch die Kommunikation wissenschaftlichen Wissens in die Gesellschaft hinein eine Rolle, die gerade marginalisierte Gruppen schlechter erreicht.

Universitäten stehen unter dem Anspruch epistemischer Gerechtigkeit vor der Aufgabe, Forschung und Bildung an der Breite der gesellschaftlichen Bedarfe zu orientieren, die Kommunikation mit der gesellschaftlichen Umwelt zu öffnen und in den wissenschaftsbezogenen Diskursen artikulierte Erwartungen zu rezipieren. Im Sinne einer „souveränen Gesellschaftsoffenheit“ (vgl. Laux/Sturm 2024, 16–19; Wissenschaftsrat 2020, 6) haben Universitäten dabei das Recht und die Pflicht, gesellschaftliche Relevanzexpectationen gemäß der inneren Logik von Forschung und Bildung eigenständig zu verarbeiten. Eine solche kommunikativ-reflexive Ausrichtung bedeutet auch, den Einfluss des Steuerungsmediums Geld zu begrenzen, wofür eine solide Grundfinanzierung der Hochschulen und Autonomie in der Verwendung der Mittel erforderlich wäre.

3.4 Ungerechte Mitwirkungsmöglichkeiten bei den Entscheidungen über die Ausrichtung von Wissenschaft und Universitäten

Von Universitäten kann also normativ begründet erwartet werden, dass in ihren Entscheidungen und Entwicklungsplanungen gesellschaftliche Herausforderungen, Erkenntnis- und Technologiebedarfe Berücksichtigung finden. Ein Baustein dafür sollen Hochschulräte sein, die hier exemplarisch betrachtet werden.

Sie wurden nach der Novellierung des Hochschulrahmengesetzes 1998 in allen Bundesländern außer Bremen sukzessive eingerichtet.¹⁰ Im Kern soll der Hochschulrat drei Funktionen wahrnehmen (vgl. Behm/Müller 2010, 17–18):

Erstens werden Teile der Aufsichts- und Kontrollaufgaben der zuständigen Landesministerien an die Hochschulräte mit dem Ziel delegiert, die Autonomie der Hochschulen gegenüber der Politik zu stärken. Analysen kommen zu unterschiedlichen Einschätzungen, ob diese im Ergebnis erhöht oder reduziert wurde (vgl. mit unterschiedlichen Einschätzungen Dilger 2019; Graf 2020). Zweitens soll der Hochschulrat die Hochschulen bei ihren Entwicklungsplänen und strategischen Entscheidungen beraten und unterstützen. Drittens sollen mit den Hochschulräten

„Sachverstand aus gesellschaftlichen Teilbereichen ebenso wie die Erwartungen und Belange der Anspruchsgruppen der Hochschule (Stakeholder, nicht nur, aber auch Wirtschaftsunternehmen) an leitender Stelle in die Hochschulen eingespeist werden. Hochschulen sollen [...] durch die Inkorporierung externer Perspektiven und Nachfragen dazu bewegt werden, sich stärker als bisher der Frage nach der gesellschaftlichen Sinnhaftigkeit ihrer vielfältigen Tätigkeiten zu stellen.“ (Behm/Müller 2010, 18)

Die hochschulpolitische Legitimität von Hochschulräten hängt in besonderer Weise davon ab, dass sie letztere Aufgabe in einer Weise erfüllen, die nicht nur selektiv einzelne Anspruchsgruppen bedient. Empirische Untersuchungen zeigen jedoch das Verfehlen einer pluralistischen Ausrichtung und Zusammensetzung ihrer externen Mitglieder, die die gesellschaftliche Einbindung gewährleisten sollen. Genaugenommen ist diese

¹⁰ Das Gremium wird in den Landesgesetzen überwiegend, aber nicht einheitlich als Hochschulrat bezeichnet. Brandenburg geht mit einem Landeshochschulrat einen eigenen Weg.

Leistung besonders von denjenigen hochschulexternen Mitgliedern zu erwarten, die nicht wiederum aus dem wissenschaftlichen Feld stammen, also sowohl hochschul- auch wissenschaftsextern sind.

Graf (vgl. 2020, 107) hält in ihrer deskriptiven empirischen Untersuchung der deutschen Volluniversitäten in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft folgende Zugehörigkeit der Externen fest: 43,7 % aus der Wissenschaft, darunter gut die Hälfte aus dem Wissenschaftsmanagement, 28,6 % aus der Wirtschaft und 27,6 % aus sonstigen Berufssektoren. Die letzteren umfassen – gerundet – 7 % aus der Verwaltung, 6 % aus der Politik, 5 % aus den Medien, 5 % aus Kunst, Kultur und Zivilgesellschaft, 2 % aus der Justiz und 0,2 aus den Kirchen (vgl. Graf 2020, 115 in Verbindung mit eigener Berechnung). Graf (2020, 109) resümiert, mit Fokus allerdings auf den hohen Anteil von Personen aus der Wissenschaft, den Effekt von Hochschulräten: „Hingegen scheint das politisch postulierte Ziel einer breiteren Einbindung verschiedener gesellschaftlicher Akteurinnen bzw. Akteure und Interessen kaum verwirklicht. Einzig die Privatwirtschaft konnte ihre Einflussmöglichkeiten signifikant erhöhen“.

In einer theorie- und hypothesenbasierten empirischen Studie strebt Nienhüser (vgl. 2012)¹¹ eine Erklärung der Zusammensetzung der Hochschulräte an. Im Vergleich verschiedener Organisationstheorien und auf der Grundlage der von ihm favorisierten Resource Dependence Theory formuliert er die generelle Hypothese: *„Je stärker die Abhängigkeit einer Hochschule von bestimmten Ressourcen ist, desto höher ist der Anteil von Personen im Hochschulrat, die entsprechende Ressourcen kontrollieren bzw. zur Reduktion der Abhängigkeit beitragen“* (Nienhüser 2012, 95). Für die Erklärung des Anteils der Wirtschaft spezifiziert er eine erste Teilhypothese folgendermaßen: *„Der Anteil von Wirtschaftsvertretern insgesamt, sowie der Anteil der Topmanager im Hochschulrat (jeweils an allen externen Mitgliedern) sind umso höher, [...] je höher der Anteil der Drittmittel aus der Wirtschaft an den Gesamtmitteln einer Universität ist“* (Nienhüser 2012, 95). Die Datenanalyse bestätigt die Erklärungskraft dieser Hypothese (vgl. Nienhüser 2012, 99–108).

Die Befunde widersprechen zugleich deutlich dem Stakeholder-Ansatz, da von einer pluralistischen Besetzung nicht die Rede sein kann. Der

11 Auch wenn die Datengrundlage aufgrund des Erscheinungszeitpunkts älter als bei Graf ist, stimmen die Grobverteilungen erstaunlich gut überein. Insbesondere wird der Anteil der externen Mitglieder aus der Wirtschaft in beiden Arbeiten mit etwa 30 % ausgewiesen.

Einfluss Mitglieder aus der Wirtschaft wird noch dadurch gesteigert, dass sie deutlich überproportional mit 51 % den Vorsitz der Hochschulräte innehaben. Damit ergibt sich eine stärkere Machtposition im Gremium; zudem sind die Hochschulratsvorsitzenden zumeist hochschulübergreifend organisiert, werden von wirtschaftsnahen Stiftungen über das *Forum Hochschulräte* unterstützt, bekommen Zugänge zu den zuständigen Ministerien und haben bzw. suchen Einfluss auf die Hochschulpolitik (vgl. Nienhüser 2012, 107–110; zur Bedeutung des Vorsitzes ausführlicher Nienhüser 2019, 73–77).

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Hochschulräte in ihrer derzeitigen Form und Zusammensetzung die legitimatorisch ins Feld geführte gesellschaftliche Beteiligung hochselektiv primär für die Wirtschaft realisieren und andere Stakeholder beispielsweise aus dem Sozial- und Bildungsbereich, der Arbeitnehmerschaft, der NGOs oder auch den Religionsgemeinschaften kaum oder gar nicht berücksichtigt werden. Damit entfällt die legitimierende Grundlage für die je nach Landesgesetzen mehr oder weniger weitreichende Zuständigkeit des Hochschulrates für die Strategie- und Entwicklungsplanung der Universitäten.¹²

Insgesamt erweisen sich Hochschulräte als eine Struktur besonders ausgeprägter partizipatorischer epistemischer Ungerechtigkeit bei der Mitwirkung an Entscheidungen über die Ausrichtung und Ausgestaltung der Forschungs- und Bildungsleistungen der Universitäten. Sie sind auch Vehikel einer wachsenden Zurichtung von Universitäten auf wirtschaftliche Belange und Interessen sowie einer unternehmensähnlichen Ausgestaltung der inneren Strukturen, die mit einem Abbau demokratischer Formen akademischer Selbstverwaltung einhergehen.

12 Die Problematik der Hochschulräte ergibt sich aus ihrer nichtrepräsentativen Zusammensetzung *in Verbindung* mit teils weitreichenden Mitwirkungs- und Entscheidungsrechten. Die Vorstellung eines die Gesamtheit der gesellschaftlichen Stakeholder repräsentierenden Hochschulrates ist illusorisch – und die Rundfunkräte zeigen die Schwierigkeiten einer Abbildung der Gesellschaft in der Gesellschaft bzw. in einer Organisation. Folglich ist bei den Entscheidungsrechten anzusetzen. Dann könnte anstelle des Hochschulrates über breitere und weichere Formen der Installierung eines Stakeholder-Engagements an Universitäten nachgedacht werden, dem eine beratende – und im besten Fall inspirierende – Funktion zukommen sollte und als Teil der bidirektionalen externen Wissenschaftskommunikation verstanden werden kann. Zum Stakeholder-Engagement gibt es in anderen Bereichen – auch in Unternehmen – sowohl praktische Ansätze als auch Forschung (vgl. Kujala u. a. 2022; Maak/Ulrich 2007, 169–203).

Innerhalb der gegebenen Rechtslage haben Universitäten wenig Veränderungsmöglichkeiten; sie können allenfalls – soweit sie Mitwirkungsmöglichkeiten haben – auf eine größere gesellschaftliche Vielfalt unter den Mitgliedern achten. Dazu müssten sie aber die vorrangige Orientierung an Ressourceninteressen bei der Rekrutierung überwinden.

4 Resümee und Ausblick

Der Gang der Untersuchung konnte zeigen, dass Miranda Frickers Konzeption epistemischer Ungerechtigkeit sinnvoll auf das Feld der Wissenschaft, einschließlich der wissenschaftlichen Bildung zu beziehen ist. Mehr noch: Unter dieser Perspektive finden verschiedene in Wissenschaftstheorie, Wissenschaftsethik und Bildungstheorie reflektierte Problemfelder ihren Zusammenhang. Gerechtigkeit wird als grundlegendes Prinzip der normativen Struktur von Wissenschaft ausweisbar, das die Gültigkeitsbedingungen wissenschaftlicher Wahrheitsansprüche tangiert. Wissenschaftliche Akteure und Organisationen sowie die Wissenschafts- und Hochschulpolitik unterliegen in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dem Anspruch der Gerechtigkeit. Er ergänzt den zumeist dominierenden Fokus auf Freiheit und Autonomie der Wissenschaft und moderiert ihn im Sinne gerechter Freiheit. Beide erhellen sich gegenseitig und ermöglichen eine abwägende Einordnung (vgl. Laux 2024). Fundierte Begründungen der Wissenschaftsfreiheit (vgl. insb. Wilholt 2012) bieten dafür Anknüpfungspunkte.

In der Analyse der Problemfelder epistemischer Gerechtigkeit konnten Handlungsnotwendigkeiten der Universitäten angedeutet werden. Sie zielen auf folgende Dimensionen universitärer Praxis: a) Universitäten brauchen vielfältige Beziehungen zu ihrer gesellschaftlichen Umwelt. Nur dann kann es gelingen, gesellschaftliche Wissensbedarfe in der Ausrichtung ihrer Forschung und Bildung gerecht zu berücksichtigen und wissenschaftliche Erkenntnisse für die Entscheidungen und die Herausforderungen in den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen fruchtbar zu machen. b) Die Sicherung von Diversität und Chancengerechtigkeit unter den Mitgliedern der Universität ist sowohl zur Vermeidung der diskriminierenden Missachtung von Personen als auch zur Sicherung der Gültigkeit und der thematischen Breite wissenschaftlicher Arbeit erforderlich. Trotz des hohen Stellenwertes von Diversity in der universitären Programmatik

ist soziale Herkunft als Diskriminierungsfaktor unterbelichtet und muss verstärkt adressiert werden. c) Unter der Perspektive der partizipatorischen epistemischen Gerechtigkeit stellen auch die Offenheit der universitätsinternen Kommunikation und die demokratische Partizipation an den Entscheidungen über die Entwicklung der eigenen Universität und die Ausgestaltung des Forschungs- und Bildungsauftrags angesichts gegenläufiger hochschulpolitischer Entwicklungen drängende Handlungsherausforderungen dar.

Erforderlich ist weitere Forschung, die universitäre Governance detaillierter analysiert und organisationstheoretisch informiert Schritte zu einer am Anspruch der epistemischen Gerechtigkeit orientierten Entwicklung dieser Kernorganisation der Wissenschaft herausarbeitet.

Die Reflexion auf epistemische Gerechtigkeit in der Wissenschaft nötigt auch zu einer selbstreflexiven Wende. Diese schließt zwar die persönliche Dimension ein, über den eigenen Standort, dessen spezifische Perspektivität und blinden Flecken nachzudenken, ist aber monologisch nicht denkbar. Die Selbstreflexion betrifft deshalb vor allem die wissenschaftlichen Kommunikationsverhältnisse, gerade der eigenen Disziplin. Katholische Theologie ist dabei ein heikler Fall: die Chancen, sich forschend und lehrend in die Theologie einzubringen, hängen auch von Merkmalen wie Geschlecht oder kirchlichem Stand ab, die unter der Perspektive epistemischer Gerechtigkeit nicht zu rechtfertigen sind (hinsichtlich der Geschlechterverhältnisse vgl. Enxing/Bär 2025). An kirchlichen Hochschulen und Universitäten ist darüber hinaus die Partizipation an Entscheidungen über die Ausrichtung und Ausgestaltung von Forschung und wissenschaftlicher Bildung sowie die Reichweite akademischer Selbstverwaltung begrenzt. Betroffen ist mit der epistemischen Gerechtigkeit auch die Wissenschaftsfreiheit (vgl. Kranemann 2019).

Für weitere Forschung erscheint es ein lohnendes Unterfangen, die sozialen Verhältnisse und Strukturen der Arbeit am wissenschaftlichen Wissen in der Theologie und in kirchlichen wissenschaftlichen Einrichtungen und Universitäten sozialepistemologisch informiert unter den Perspektiven der Gerechtigkeit und der Freiheit in den Blick zu nehmen.¹³

13 Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) – Projektnummer 492938758.

Literaturverzeichnis

- Alheit, Peter** (2014): Die Exklusionsmacht des universitären Habitus. Exemplarische Studien zur „neuen deutschen Universität“. In: Ricken, Norbert; Koller, Hans-Christoph; Keiner, Edwin (Hg.): Die Idee der Universität – revisited. Wiesbaden: Springer VS, 195–208.
- Baas, Meike** (2021): Bildungsbeteiligung nach Migrationshintergrund. Der Einfluss von Zuwanderungsgeneration, Zuzugsalter und Zuzugsmotiven. In: WISTA – Wirtschaft und Statistik (2), 111–125.
- Behm, Britta; Müller, Ulrich** (2010): Erfolgsfaktoren für Hochschulräte. In: Meyer-Guckel, Volker; Winde, Mathias; Ziegele, Frank (Hg.): Handbuch Hochschulräte. Denkanstöße und Erfolgsfaktoren für die Praxis (2010). Essen: Edition Stifterverband, 16–105.
- Beyrer, Chris; Singh, Sonal; Sudarshi, Darshan** (2011): Neglected Tropical Diseases, Conflict, and the Right to Health. In: Institute of Medicine: The Causes and Impacts of Neglected Tropical and Zoonotic Diseases. Opportunities for Integrated Intervention Strategies. Washington (DC): National Academies Press, 132–155.
- Bundesministerium für Bildung und Forschung** (2011): Förderkonzept: Vernachlässigte und armutsassoziierte Krankheiten. Berlin.
- Bundesministerium für Bildung und Forschung** (2023): Ausgaben des Bundes für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung nach Förderbereichen und Forschungsschwerpunkten. Tab 1.1.5 (BuFI 5), online unter <<https://www.datenportal.bmbf.de/portal/de/K11.html>>, abgerufen am 27.01.2025.
- Büter, Anke** (2012): Das Wertfreiheitsideal in der sozialen Erkenntnistheorie. Objektivität, Pluralismus und das Beispiel Frauengesundheitsforschung. Berlin, Boston: De Gruyter. <https://doi.org/10.1515/9783110322729>.
- Coady, David** (2010): Two Concepts of Epistemic Injustice. In: Episteme 7 (2), 101–113.
- Dilger, Alexander** (2019): Hochschulräte in NRW. Mehr Hochschulfreiheit oder Staatseinfluss. In: Hochschulmanagement 14 (2+3), 79–83.
- Emunds, Bernhard; Möhring-Hesse, Matthias** (2015): Die öko-soziale Enzyklika. Sozialethischer Kommentar zum Rundschreiben »Laudato si‘. Über die Sorge für das gemeinsame Haus« von Papst Franziskus. In: Franziskus (Hg.): Die Enzyklika »Laudato si‘. Über die Sorge für das gemeinsame Haus“. Freiburg, Basel, Wien: Herder, 217–355.
- Emunds, Bernhard; Retka, Marius** (2022): Zur Lage des wissenschaftlichen Nachwuchses in der deutschsprachigen Katholischen Theologie. In: Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften 63, 331–380. <https://doi.org/10.17879/jcsw-2022-4420>.
- Enxing, Julia; Bär, Martina** (2025): Als Frau in der Wissenschaft. In: Feinschwarz vom 11.02.2025, online unter <<https://www.feinschwarz.net/als-frau-in-der-wissenschaft/>>, abgerufen am 24.07.2025.
- Fricker, Miranda** (2013): Epistemic Justice as a Condition of Political Freedom? In: Synthese 190 (7), 1317–1332.

- Fricker, Miranda** (2019): *Evolving Concepts of Epistemic Injustice*. In: Kidd, Ian James; Medina, José; Pohlhaus, Gaile (Hg.): *The Routledge Handbook of Epistemic Injustice*. London, New York: Routledge Taylor & Francis Group, 53–60.
- Fricker, Miranda** (2023 [2007]): *Epistemische Ungerechtigkeit. Macht und die Ethik des Wissens*. München: C. H. Beck.
- Gemeinsame Wissenschaftskonferenz** (2024): *Chancengleichheit in Wissenschaft und Forschung. 28. Fortschreibung des Datenmaterials (2022/2023) zu Frauen in Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen (Materialien der GWK, 91)*. Bonn, online unter <https://www.gwk-bonn.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Papers/Heft_91_Homepage_Stand_07_10_2024.pdf>, abgerufen am 24.01.2025.
- Gerhards, Jürgen; Sawert, Tim** (2018): „Deconstructing Diversity“. *Soziale Herkunft als die vergessene Seite des Diversitätsdiskurses*. In: *Leviathan* 46 (4), 527–550. <https://doi.org/10.5771/0340-0425-2018-4-527>.
- Goldberg, Sanford** (2019): *Social Epistemology and Epistemic Injustice*. In: Kidd, Ian James; Medina, José; Pohlhaus, Gaile (Hg.): *The Routledge Handbook of Epistemic Injustice*. London, New York: Routledge Taylor & Francis Group, 213–222.
- Graf, Angela** (2020): *Hochschulräte revisited. Eine empirische Analyse im Lichte der Governancereform und des Exzellenzwettbewerbs*. In: *Beiträge zur Hochschulforschung* 42 (3), 100–121.
- Grasswick, Heidi** (2019): *Epistemic Injustice in Science*. In: Kidd, Ian James; Medina, José; Pohlhaus, Gaile (Hg.): *The Routledge Handbook of Epistemic Injustice*. London, New York: Routledge Taylor & Francis Group, 313–323.
- Habermas, Jürgen** (1983): *Diskursethik – Notizen zu einem Begründungsprogramm*. In: *Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 53–125.
- Harding, Sandra** (2010): *Wissenschafts- und Technikforschung. Multikulturelle und postkoloniale Geschlechteraspekte*. In: Becker, Ruth; Kortendiek, Beate (Hg.): *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 312–321. https://doi.org/10.1007/978-3-531-92041-2_36
- Henning, Tim** (2024): *Wissenschaftsfreiheit und Moral*. Berlin: Suhrkamp.
- Holman, Bennett** (2020): *STS, Post-truth, and the Rediscovery of Bullshit*. In: *Engaging Science, Technology, and Society* 6, 370–390. <https://doi.org/10.17351/ests2020.265>.
- Holman, Bennett; Wilholt, Torsten** (2022): *The New Demarcation Problem*. In: *Studies in History and Philosophy of Science* 91, 211–220. <https://doi.org/10.1016/j.shpsa.2021.11.011>.
- Hookway, Christopher** (2010): *Some Varieties of Epistemic Injustice. Reflections on Fricker*. In: *Episteme* 7 (2), 151–163. <https://doi.org/10.3366/epi.2010.0005>.
- Hopf, David** (2020): *Imbalance and the State of Research. Emergent Challenges to Scientific Independence and Objectivity*. Hannover: Institutionelles Repositorium der Leibniz Universität Hannover. <https://doi.org/10.15488/10094>.
- Hürten, Magdalena** (2025): *Dem Schweigen zuhören. Die Bedeutung des Konzepts der epistemic injustice für die Forschung zu Missbrauch an erwachsenen Frauen in der katholischen Kirche. Fallstudie zu Missbrauch in der Gründungsgeschichte*

- der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen (Religion – Geschlecht – Körper, 2). Baden-Baden: Alber. <https://doi.org/10.5771/9783495992302>.
- Irizik, Gürol; Kurtulmus, Faik** (2024): Distributive Epistemic Justice in Science. In: *The British Journal for the Philosophy of Science* 75 (2), 325–345. <https://doi.org/10.1086/715351>.
- Kranemann, Benedikt** (2019): Veritatis Gaudium auf dem Prüfstand. In: Feinschwarz vom 12. 03. 2019, online unter <<https://www.feinschwarz.net/18268-2/>>, abgerufen am 24. 07. 2025.
- Kreibich, Rolf** (1986): Die Wissenschaftsgesellschaft. Von Galilei zur High-Tech-Revolution. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Kujala, Johanna; Sachs, Sybille; Leinonen, Heta; Heikkinen, Anna; Laude, Daniel** (2022): Stakeholder Engagement: Past, Present, and Future. In: *Business & Society* 61 (5), 1136–1196. <https://doi.org/10.1177/00076503211066595>.
- Kupfer, Antonia** (2004): Universität und soziale Gerechtigkeit (Campus-Forschung, 879). Frankfurt a. M.: Campus-Verlag.
- Lacey, Hugh** (2004): Is There a Significant Distinction between Cognitive and Social Values? In: Wolters, Gereon; Machamer, Peter K. (Hg.): *Science, Values, and Objectivity*. Pittsburgh, Konstanz: University of Pittsburgh Press, Universitätsverlag Konstanz, 24–51.
- Lange-Vester, Andrea; Teiwes-Kügler, Christel** (2013): Zwischen W3 und Hartz IV. Arbeitssituation und Perspektiven wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Opladen: Budrich.
- Laux, Bernhard** (2024): Christliche Sozialethik – ohne Freiheit? In: *Theologie der Gegenwart* 67, 54–62.
- Laux, Bernhard; Sturm, Rita** (2024): Universität in gesellschaftlicher Verantwortung. In: *Das Hochschulwesen* 72 (1+2), 11–22.
- Longino, Helen E.** (2004): How values can be good for science. In: Machamer, Peter K.; Wolters, Gereon (Hg.): *Science, Values, and Objectivity*. Pittsburgh, Konstanz: University of Pittsburgh Press, Universitätsverlag Konstanz, 127–142.
- Lorke, Christoph** (2023): Armut. Version: 1. In: *Docupedia-Zeitgeschichte*, 02. 11. 2023. <https://doi.org/10.14765/zzf.dok-2665>.
- Maak, Thomas; Ulrich, Peter** (2007): Integre Unternehmensführung. Ethisches Orientierungswissen für die Wirtschaftspraxis. Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag.
- Merton, Robert K.** (1985): Die normative Struktur der Wissenschaft. In: *Entwicklung und Wandel von Forschungsinteressen. Aufsätze zur Wissenschaftssoziologie*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 86–99.
- Möhring-Hesse, Matthias** (2019): Wissenschaftlichkeit der theologischen Sozialethik. In: Göcke, Benedikt Paul; Ohler, Lukas (Hg.): *Die Wissenschaftlichkeit der Theologie (Studien zur systematischen Theologie, Ethik und Philosophie, Band 13/2)*. Münster: Aschendorff Verlag, 217–243.
- Möller, Christina** (2017): Der Einfluss der sozialen Herkunft in der Professorenschaft. Entwicklungen – Differenzierungen – intersektionale Perspektiven. In: Hamann, Julian; Maeße, Jens; Gengnagel, Vincent; Hirschfeld, Alexander (Hg.): *Macht in Wissenschaft und Gesellschaft. Diskurs- und feldanalytische Perspektiven*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, 113–139. https://doi.org/10.1007/978-3-658-14900-0_5.

- Nienhüser, Werner** (2012): Academic Capitalism? Wirtschaftsvertreter in Hochschulräten deutscher Universitäten. Eine organisationstheoretisch fundierte empirische Analyse. In: Wilkesmann, Uwe; Schmid, Christian J. (Hg.): Hochschule als Organisation. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 89–112.
- Nienhüser, Werner** (2019): Machtstrukturen in Hochschulräten. Eine theoretisch geleitete empirische Analyse am Fall der nordrhein-westfälischen Universitäten. In: Hochschulmanagement 14 (2+3), 68–78.
- Osman, Ruksana; Ojo, Emmanuel; Hornsby, David J.** (2017): Transforming higher education towards a socially just pedagogy. In: Osman, Ruksana; Hornsby, David J. (Hg.): Transforming Teaching and Learning in Higher Education. Towards a Socially Just Pedagogy in a Global Context (Palgrave Critical University Studies). Cham/Schweiz: Springer International Publishing, 1–14. <https://doi.org/10.1080/10911359.2018.1476641>.
- Renn, Jürgen** (2022): Die Evolution des Wissens. Eine Neubestimmung der Wissenschaft für das Anthropozän. Berlin: Suhrkamp.
- Rawls, John** (1979): Eine Theorie der Gerechtigkeit. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Satilmis, Ayla** (2019): »Uni, öffne Dich!« Nachdenken über Diversität, Teilhabe und Dekolonisierung im Wissenschaftsbetrieb. In: Darowska, Lucyna (Hg.): Diversity an der Universität. Diskriminierungskritische und intersektionale Perspektiven auf Chancengleichheit an der Hochschule. Bielefeld: transcript, 85–114. <https://doi.org/10.1515/9783839440933-004>.
- Satilmis, Ayla** (2020): Tackling Inequalities! Forschendes Lernen als ungleichheits-sensibles Lehr-Lern-Konzept. In: Wulf, Carmen; Haberstroh, Susanne; Petersen, Maren (Hg.): Forschendes Lernen. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, 101–115. https://doi.org/10.1007/978-3-658-31489-7_8.
- Sen, Amartya** (2010): Die Idee der Gerechtigkeit. München: C. H. Beck.
- Singer, Mona** (2010): Feministische Wissenschaftskritik und Epistemologie. In: Becker, Ruth; Kortendiek, Beate (Hg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 292–301. https://doi.org/10.1007/978-3-531-92041-2_34.
- Spivak, Gayatri Chakravorty** (1988): Can the Subaltern Speak? In: Nelson, Cary; Grossberg, Lawrence (Hg.): Marxism and the Interpretation of Culture. Urbana, Chicago: University of Illinois Press, 271–313.
- Statistisches Bundesamt** (2024a): Frauenanteile nach akademischer Laufbahn, online unter <<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Hochschulen/Tabellen/frauenanteile-akademischelaufbahn.html>>, abgerufen am 07.01.2025.
- Statistisches Bundesamt** (2024b): Finanzen der Hochschulen 2022, online unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Bildungsfinanzen-Ausbildungsfoerderung/Publikationen/Downloads-Bildungsfinanzen/statistischer-bericht-finanzen-hochschulen-2110450227005.xlsx?__blob=publicationFile>, abgerufen am 27.01.2025.
- Vereinte Nationen, Generalversammlung** (16. 12. 1966): Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR), online unter <<https://www.sozialpakt.info/internationaler-pakt-ueber-wirtschaftliche-soziale-und-kulturelle-rechte-3111/>>, abgerufen am 25.07.2025.

- Vogelmann, Frieder** (2022): Die Wirksamkeit des Wissens. Eine politische Epistemologie. Berlin: Suhrkamp.
- Weingart, Peter** (2008): Ökonomisierung der Wissenschaft. In: NTM Zeitschrift für Geschichte der Wissenschaften, Technik und Medizin 16 (4), 477–484. <https://doi.org/10.1007/s00048-008-0311-4>.
- Willholt, Torsten** (2012): Die Freiheit der Forschung. Begründungen und Begrenzungen. Berlin: Suhrkamp.
- Winter, Jan de; Kosolosky, Laszlo** (2014): Health, Food, and Science. An Ethical Assessment of Research Agendas. In: Logique et Analyse 57 (228), 701–726.
- Wissenschaftsrat** (2020): Anwendungsorientierung in der Forschung. Positionspapier, online unter <<https://www.wissenschaftsrat.de/download/2020/8289-20.html>>, abgerufen am 17. 01. 2025.

Kirchliche Dokumente

- GS – Zweites Vatikanisches Konzil** (1965): Pastoralkonstitution Gaudium et spes. In: Bundesverband der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands (KAB) (Hg.) (2007): Texte zur katholischen Soziallehre. Die sozialen Rundschreiben der Päpste und andere kirchliche Dokumente 9. erw. Aufl. Köln: Ketteler, 291–395.
- LS – Franziskus** (2015): Enzyklika Laudato si' über die Sorge für das gemeinsame Haus. Bonn: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, 202).

Über den Autor

Bernhard Laux, Prof. i. R. Dr. theol., Professor für Theologische Sozialethik, Anthropologie und Werteorientierung an der Universität Regensburg, im Ruhestand. Email: bernhard.laux@uni-regensburg.de.